

Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach

■ **SOZIALES & JUGEND**

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Grundprinzipien der Schulsozialarbeit	3
4. Ziele und Zielgruppen.....	4
5. Leistungen, Aufgaben und Formen.....	5
5.1. individuelle Beratung.....	5
5.2. Offene Angebote in der Schule	6
5.3. Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen	6
5.4. Konfliktbewältigung	6
5.5. Mitgestaltung Übergang von der Schule in die Berufswelt.....	6
5.6 Individuelle Lernbegleitung (ILB).....	7
5.7. Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten	7
5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung	7
6. Voraussetzungen für die Anstellung von.....	8
Schulsozialarbeiter*innen	8
6.1. Trägerschaft.....	8
6.2. Berufliche Voraussetzung	8
6.3. Arbeitszeiten	8
6.4. Datenschutz.....	8
6.5. Zusammenarbeit mit der Offenen Jugendarbeit	8
7. Äußere Rahmenbedingungen.....	9
8. Kooperation und Vernetzung	9
8.1. Kooperation mit der Schule	9
8.2. Kooperation mit dem Sozialen Dienst	9
8.4.Zusammenarbeit mit den Kostenträgern (Schulträger & Landkreis Lörrach Fachbereich Jugend & Familie)	10
8.5. Zusammenarbeit im Rahmen des Kinderschutzes	10
9. Qualitätssicherung und Evaluation	11
9.1. Auswertung und Weiterentwicklung	11
10. Förderverfahren.....	12
10.1. Mögliche Schulstandorte.....	12
10.2. Antragstellung	12
10.3. Förderumfang	12
10.4. Auszahlung	12
11. Inkrafttreten	13

1. Präambel

Der Lebens- und Erfahrungsraum Schule gewinnt durch die gesellschaftlichen und familiären Veränderungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mehr und mehr an Bedeutung. Die tägliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in der Schule hat sich im Zuge der (Ganztages-) Schulentwicklung ausgedehnt und neben der Wissensvermittlung rückt die Weitergabe von sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen verstärkt in das Blickfeld. Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben fordert den Ort Schule und alle daran Beteiligten auf, inklusive Strukturen zu schaffen, in welchen Barrieren abgebaut und Teilhabe sowie Beteiligung ermöglicht werden. Die Orientierung am unmittelbaren Sozialraum und die Vernetzung mit Kooperationspartnern rücken dabei verstärkt in den Fokus.

Schule und Jugendhilfe stellen sich durch die Weiterentwicklung ihrer Arbeitsfelder stetig den wachsenden Herausforderungen und entwickeln passende Formen der Kooperation. Die Schulsozialarbeit ist dabei ein Angebot, in welchem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule und unter den fachlichen Standards der Jugendhilfe eingesetzt werden.

2. Rechtsgrundlage

Mit der anteiligen Förderung der Schulsozialarbeit wird eine strukturelle Entwicklung unterstützt, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Jugendhilfe beiträgt. Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Schulsozialarbeit stellt §13a SGB VIII dar.

§13a SGB VIII Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

Somit ist Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendhilfe, das Schulgesetz ist für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einschlägig. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit und nicht bei der Schulleitung.

3. Grundprinzipien der Schulsozialarbeit

Grundprinzipien der Schulsozialarbeit sind:

- ganzheitliche, lebensweltbezogene, beteiligungs- und lebenslagenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Freiwilligkeit, Verlässlichkeit und insbesondere Vertraulichkeit.
- positive Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und Familien, der Lehrkräfte und Schulleitungen.
- ressourcen- und sozialraumorientiertes Arbeiten.
- Prävention vor Intervention und Integration statt Selektion.

■ SOZIALES & JUGEND

4. Ziele und Zielgruppen

Zielgruppe von Schulsozialarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen einer Schule. Besondere Berücksichtigung erfahren Kinder und Jugendliche, die von Benachteiligung, Beeinträchtigung, Gefährdung und/oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

Darüber hinaus gehören auch die Lehrkräfte und Eltern zu den Zielgruppen der Schulsozialarbeit.

Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit,

- fördert alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung.
- trägt dazu bei, individuelle Ressourcen der Schüler und Schülerinnen (SuS) herauszuarbeiten und gemeinsam mit den SuS die Möglichkeiten der Nutzung vorhandener Ressourcen zur Bewältigung des Alltags zu erarbeiten (Förderung des Selbsthilfepotenzials).
- trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- berät und unterstützt Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.
- trägt zur Lebensbewältigung, individuellen und sozialen Entwicklung der SuS bei und hat deren Problemlagen und Interessen besonders im Blick.
- Fördert und unterstützt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt
- erreicht einen transparenten Ausgleich zwischen den Interessen und Erwartungen der SuS, deren Eltern, den Lehrkräften und des Trägers.
- berät Lehrkräfte zu sozialpädagogischen Fragen. Sie arbeitet mit den Lehrkräften und der Schulleitung partnerschaftlich und konstruktiv zusammen.
- berät Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitung im Rahmen der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe.
- unterstützt die Entwicklung des schulspezifischen Sozialcurriculums und die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen am Schulstandort.

5. Leistungen, Aufgaben und Formen

Leistungen, Aufgaben und Formen der Schulsozialarbeit umfassen individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote, die gezielt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Fragestellung unterstützen, ihre Persönlichkeit stärken und im sozialen Umfeld Ressourcen erschließen.

Schulverweigerung und Schulabsentismus soll durch die frühzeitige Unterstützung durch die Schulsozialarbeit vorgebeugt werden.

Das Aufgabenspektrum von Schulsozialarbeit umfasst folgende Möglichkeiten. Schwerpunkte können schulbezogen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgesprochen werden.

Folgende Möglichkeiten zählen zum Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeit (nähere Ausführungen unter 5.1-5.8)

- individuelle Beratung
- Offene Angebote in der Schule
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- Unterstützung zur Konfliktbewältigung
- Mitgestaltung des Übergangs von der Schule in die Berufswelt
- Koordination von individueller Lernbegleitung (ILB)
- Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten
- Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung

Folgendes gehört nicht zum Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeit:

- Übernahme von Unterrichtstätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall
- Sicherstellung und Organisation des Ganztagesbetriebs/ der verlässlichen Grundschule
- Versorgungsleistungen wie Essensausgabe, Getränkeverkauf etc.
- reine Betreuungsaufgaben wie Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
- Aufsichtstätigkeiten
- Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb
- Ausbildung von Ehrenamtlichen
- Aufsichtspersonen bei Klassenfahrten
- das formale Übergabemanagement in eine andere Schule

5.1. individuelle Beratung

Für Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe eine zentrale pädagogische Aufgabe im Bemühen, Benachteiligungen abzubauen, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und präventive individuelle Hilfestellungen zu leisten. Durch die verlässliche Präsenz der Schulsozialarbeit haben die Schüler die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich Rat zu holen. Schulsozialarbeit bietet sowohl informellen Rat als auch formelle Beratungsprozesse zu fest vereinbarten Terminen an. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag, gegebenenfalls in Kooperation mit den Lehrkräften, den Eltern und/oder externen Beratungsstellen und Fachdiensten, entwickeln.

Das Beratungsangebot richtet sich auch an Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte.

■ SOZIALES & JUGEND

5.2. Offene Angebote in der Schule

Offene Angebote bieten den Kindern und Jugendlichen ebenso wie der sozialpädagogischen Fachkraft Möglichkeiten miteinander in Kontakt zu kommen, Vertrauen aufzubauen und Anknüpfungspunkte, z.B. für individuelle Beratungen, zu finden. Ideen, Talente und Anregungen der Schüler*innen sollen aufgegriffen und mit deren Partizipation umgesetzt werden. Die Angebote können zielgruppen- oder themenorientiert gestaltet sein.

5.3. Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen

Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen ist eine Methode der Schulsozialarbeit. Die Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen.

Dazu zählen:

- zielgruppen- oder themenorientierte Angebote mit spezifischen Interessen und Fragestellungen als Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen;
- Gruppenarbeit mit Schülern, die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bei der Gestaltung des Schullebens übernehmen wollen;
- Gruppenangebote zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen, z.B. zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Angebote für ganze Schulklassen oder Gruppen, wie zum Beispiel:
 - Präventionsprojekte, insbesondere zur Mediennutzung, Gewalt- und Suchtprävention,
 - soziales Kompetenztraining
 - Angebote zur Entwicklung von Gemeinschaftsgefühl
 - Angebote zur Stärkung von Resilienzfaktoren
 - Krisenintervention
 - sozialpädagogische Angebote bei Klassenfahrten

5.4. Unterstützung zur Konfliktbewältigung

- Schulsozialarbeit unterstützt bei der Bewältigung von Konflikten im Schulalltag.
- sie baut Peer - Mediationsgruppen auf und koordiniert deren Tätigkeit. Z.B. Ausbildungen für Streitschlichter und Mediatoren.
- sie unterstützt Lehrkräfte dabei, Klassenkonflikte oder akute Krisensituationen in Schulklassen zu bearbeiten.
- sie vermittelt bei Konflikten unter Schülern, zwischen Schülern und Lehrkräften oder zwischen Eltern und Lehrkräften.
- sie initiiert Projekte zur Gewaltprävention.

5.5. Mitgestaltung Übergang von der Schule in die Berufswelt

Schulsozialarbeit unterstützt ergänzend zur Schule und der Agentur für Arbeit die Schüler in der Bewältigung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder weiterführendes Lernen und von der (Berufs-) Schule in Arbeit und Beruf.

Sie hilft dabei, Berufsorientierung mit Lebensplanung in Einklang zu bringen und gibt emotionalen Rückhalt.

■ SOZIALES & JUGEND

5.6 Koordination von individueller Lernbegleitung (ILB)

Schulsozialarbeit koordiniert die Arbeit der individuellen Lernbegleitung vor Ort zwischen Lehrer*innen, Lernbegleiter*innen, Schüler*innen und Eltern. Insbesondere erfolgen regelmäßige Treffen zum Austausch und Besprechen von Zielsetzungen mit Lernbegleiter*innen und Lehrer*innen.

Die Schulsozialarbeit bindet die Lernbegleiter*innen in die Schule ein, indem sie diese u.a. zu Schulveranstaltungen einlädt, Informationen der Schule weitergibt und Informationen über die ILB weitergibt (z.B. über die Homepage der Schule). Die Schulsozialarbeit gibt Rückmeldungen an das Kreisjugendreferat.

5.7. Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten

Schulsozialarbeit unterstützt Eltern durch Beratung, thematische Elterngesprächsrunden und Vermittlungshilfen. Bei Bedarf kann sie Hausbesuche unternehmen und an Elternversammlungen teilnehmen. Die Angebote dienen der Förderung der Erziehungskompetenz sowie der Unterstützung bei Problem- und Krisensituationen im Elternhaus. Die Unterstützungsleistung der Eltern durch Schulsozialarbeit beinhaltet hier in der Regel keinen längeren Beratungskontakt, sondern zielt auf eine Vermittlung und Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe und anderer Unterstützungsangebote ab.

5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit arbeitet in schulischen Gremien am Schulprogramm mit und beteiligt sich aktiv an der Schulentwicklung. Sie trägt dazu bei, ein gemeinsames, ganzheitliches Bildungsverständnis zu entwickeln und im Schulalltag umzusetzen. Schulsozialarbeit beteiligt sich aktiv bei der Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformen (z.B. Aufbau Schülerfirma).

■ **SOZIALES & JUGEND**

6. Voraussetzungen für die Anstellung von Schulsozialarbeiter*innen

6.1. Trägerschaft

Die Anstellungsträger der Schulsozialarbeit sind primär die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beigetreten sind.

Können Träger der freien Jugendhilfe an den betroffenen Schulen kein geeignetes und bedarfsdeckendes Leistungsangebot mittels einer wirtschaftlichen Mittelverwendung unterbreiten, ist es Schulträgern selbst möglich, als Leistungserbringer aufzutreten.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt jeweils beim Anstellungsträger und muss durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft gewährleistet werden.

6.2. Berufliche Voraussetzung

Für die beruflichen Voraussetzungen gelten die landesweiten Vorschriften zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen.

6.3. Arbeitszeiten

Schulsozialarbeit ist nicht ausschließlich an Unterrichtszeiten gebunden und soll bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Fachkraft der Schulsozialarbeit muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Supervision bzw. einem Austausch unter Fachkräften gegeben werden. Diese Treffen finden in regelmäßigen Abständen (etwa alle vier Wochen) statt. Die Träger der Schulsozialarbeit ermöglichen ihren Mitarbeitenden sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden.

6.4. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ausgangsnorm aller datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches ist der § 35 SGB I. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten die speziellen Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII. Zusätzlich finden die §§ 67 bis 77 SGB X Anwendung, wenn die Vorschriften des SGB VIII keine eindeutigen Aussagen zu einem konkreten Sachverhalt machen. Vertraulichkeit (Regelung zur Schweigepflicht) ist wichtiges Prinzip von Schulsozialarbeit.

6.5. Zusammenarbeit mit der Offenen Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit sind räumlich, personell und fachlich zu trennen. Eine Zusammenarbeit in Projekten ist jedoch sinnvoll und anzustreben.

■ SOZIALES & JUGEND

7. Äußere Rahmenbedingungen

Schulsozialarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten an der Schule. Es müssen Möglichkeiten für ungestörte Beratungen, Gruppenräume für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Räumlichkeiten für offene Angebote, Büro mit zeitgemäßer Ausstattung (ausgestattet mit Telefon, Mobiltelefon, Computer mit eigenem Internetanschluss, Drucker und Ausstattung für Online Meetings), Nutzungsrecht für weitere schulische Räume sowie Zugang zur Schule unabhängig von Schulbetrieb und Ferienzeiten (u.a. eigener Schlüssel) vorhanden sein.

Für vertrauliche Dokumentationen muss ein abschließbarer Schrank vorhanden sein. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit des Büros für Schüler*innen und Lehrkräfte. Es sollte zudem nach Möglichkeit des Schulstandorts ein Raum gewählt werden, welcher die Privatsphäre des Beratungssuchenden schützt. Für die Schaffung dieser Rahmenbedingungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.

Der Schulträger ist zudem verantwortlich für die Gebäudesicherheit inklusive der Stromgeräteprüfung.

Schulsozialarbeit erfordert einen eigenständigen Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterial. Dieser Etat ist notwendig, um thematische Angebote und gruppenpädagogische Aktionen entwickeln und durchführen zu können. Er wird vom Träger der Schulsozialarbeit in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

8. Kooperation und Vernetzung

8.1. Kooperation mit der Schule

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Fachkraft der Schulsozialarbeit, dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schulleitung ist Grundlage einer erfolgreichen Kooperation, ebenso die Einbindung in das Lehrerkollegium. Die Teilnahme an den Konferenzen und Besprechungen in der Schule, z.B. Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen, Elternversammlungen, u.a. ist Voraussetzung für eine gelingende Kooperation und sollte themenbezogen und bedarfsgerecht ermöglicht werden. Die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Professionen muss jedoch klar benannt und die Kommunikations- und Informationswege müssen festgelegt werden.

Der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung vereinbaren einen regelmäßigen Kontakt.

Die Schulleitung wird von dem Schulsozialarbeitenden informiert, sobald rassistische, antisemitische oder sexistische Äußerungen/ Schmierereien o.ä. wahrgenommen werden.

8.2. Kooperation mit dem Sozialen Dienst

Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Verbindungsglied der Schulen zum Sachgebiet des Sozialen Dienst (mit den 1-5 SD Standorten) des Fachbereichs Jugend & Familie. Die Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Aufgabenprofile gegenseitig bekannt und beschrieben sind. Die Kontakte können sowohl einzelfallbezogen erfolgen, sind aber auch institutionalisiert vorgesehen. Je Sozialraum findet einmal jährlich ein Austauschgespräch des jeweils zuständigen SD Teams mit allen in dem Sozialraum tätigen Schulsozialarbeiter*innen statt.

■ SOZIALES & JUGEND

8.3. Kooperation mit Angeboten für Schulverweigerer

Bei einem Wechsel in ein Angebot für schulverweigernde Schüler*innen (aktuell „Fit für Schule“) sind folgende Kooperationsbeziehungen notwendig. Zur Übergabe von bisher erreichten Lerninhalten und Lernzielen kooperieren die Lehrkräfte der Schule mit den Lehrkräften des Angebots. Die Schulsozialarbeit kooperiert unter Beteiligung des Jugendlichen mit den Schulsozialarbeiter*innen des anschließenden Angebots, um einen transparenten Übergang zu gewährleisten.

8.4. Zusammenarbeit mit den Kostenträgern (Schulträger & Landkreis Lörrach Fachbereich Jugend & Familie)

Bedarfsbezogen können Koordinierungstreffen mit der Schulleitung, der Trägervertretung, dem Schulträger und dem Fachbereich Jugend & Familie einberufen werden. Je nach Fragestellung können zudem Vertreter der folgenden Bereiche teilnehmen: staatliches Schulamt, Agentur für Arbeit, sozialer Dienst.

8.5. Zusammenarbeit im Rahmen des Kinderschutzes

Die Schulsozialarbeiter*innen sind im Rahmen des SGB VIII tätig. Werden Ihnen gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung bekannt agieren sie im Rahmen der Vereinbarung zum Schutzauftrag, welcher jeder Träger der freien Jugendhilfe, der Leistungen nach SGB VIII erbringt, mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen hat (§8a (4) SGB VIII).

Lehrkräfte haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KKG Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, wenn Ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch das Hinwirken der Inanspruchnahme von Hilfen aus und wird ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind die Personengruppen nach §4 KKG (u.a. Lehrerinnen und Lehrer) befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte agieren in ihrem beruflichen Kontext auf der Grundlage von unterschiedlichen Rechtsgebieten, dennoch kann das Hinzuziehen der jeweils anderen Fachkraft im Klärungsprozess mit pseudonymisierten Daten hilfreich sein. Die Fachkraft, welcher die gewichteten Anhaltspunkte im Rahmen ihres beruflichen Kontextes bekannt wurden, behält die Verantwortung für die nächsten einzuleitenden Schritte.

■ SOZIALES & JUGEND

9. Qualitätssicherung und Evaluation

Voraussetzungen für eine anteilige Förderung durch den Landkreis Lörrach ist wiederum eine anteilige Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land Baden-Württemberg und durch den Schulträger.

Eine weitere Voraussetzung für die anteilige Förderung der Schulsozialarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der Schulsozialarbeit.

Für eine gelingende Kooperation ist eine Vereinbarung der Beteiligten vor Ort sinnvoll. Zu den Beteiligten gehören mindestens der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung. Dem Fachbereich Jugend und Familie ist eine Kopie der Kooperationsvereinbarung vorzulegen sowie dem Schulträger. Die Punkte, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind, sind der Musterkooperationsvereinbarung zu entnehmen. Die darin beschriebenen festgelegten Punkte sind vorrangig den hier vorliegenden Richtlinien entnommen.

Schulbezogen werden in der Kooperationsvereinbarung konkrete Ziele in der Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit formuliert, die jährlich überprüft und angepasst werden. Relevante Änderungen in der Kooperationsvereinbarung sind dem Fachbereich Jugend & Familie sowie dem Schulträger mitzuteilen.

9.1. Auswertung und Weiterentwicklung

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit legen jährlich zum Schuljahresende einen kurzen Tätigkeitsbericht und die KVJS-Statistik vor. In diesem Tätigkeitsbericht werden die Ziele, die in der Kooperationsvereinbarung getroffen wurden, reflektiert und evaluiert. Dem Bericht liegt ein Gespräch mit der Schulleitung, dem Schulsozialarbeiter und dem Träger der Schulsozialarbeit zugrunde, in welchem die Ziele reflektiert und weiterentwickelt werden. Jeweils eine Ausfertigung wird an den Träger der Schule und den Fachbereich Jugend und Familie übersandt.

Der Fachbereich Jugend und Familien bietet zur Unterstützung der fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Lörrach jährliche Veranstaltungen mit Fachimpulsen, Fachaustausch und Bestpractice-Beispielen zu den Tätigkeitsfeldern der Schulsozialarbeit an.

10. Förderverfahren

10.1. Mögliche Schulstandorte

Schulsozialarbeit kann an allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft anteilig durch den Landkreis gefördert werden. Der Bedarf am jeweiligen Schulstandort wird anhand der Bedarfsbemessungskriterien ermittelt. Der mögliche Stellenumfang der Schulsozialarbeit wird entsprechend der vorhandenen Mittel priorisiert.

10.2. Antragstellung

10.2.1 Neuantrag und Stellenerhöhungen

Neuanträgen sowie Stellenerhöhungen, die gegenüber dem KVJS gestellt werden, müssen durch eine Stellungnahme des Jugendamtes unterstützt werden. Die Schulträgervertreter*innen kommen mit diesem Anliegen direkt auf den Jugendamtsleiter zu. Neue Stellen und Stellenerhöhungen müssen bis 31.07. eines Jahres beim KVJS beantragt werden

Die anteilige Förderung des Landkreises wird dann geleistet, wenn das kreiseigene Bedarfsermittlungssystem diesen Bedarf ermittelte. Die Bedarfsermittlung wird alle zwei Jahre mit dem im Jugendhilfeausschuss am 23.03.2022 verabschiedeten Ermittlungsinstrument durchgeführt. Die Förderung des ermittelten Stellenumfangs Schulsozialarbeit wird dann im folgenden Schuljahr umgesetzt.

10.2.2. Folgeantrag

Der Träger der Schulsozialarbeit stellt jährlich formlos beim Fachbereich Jugend und Familie einen Antrag auf anteilige Förderung. Dazu ist der Antrag an den KVJS, bezüglich der Landesmittel, in Kopie beizulegen sowie das Schreiben des Schulträgers zur Bestätigung der anteiligen Förderung (sofern dieser nicht selbst Anstellungsträger ist). Folgeanträge werden ebenfalls mit dem Bedarfsermittlungssystem alle zwei Jahre überprüft.

Im Übrigen werden die landesweiten Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit in Schulen entsprechend angewendet.

10.3. Förderumfang

Die Zuwendung erfolgt analog der Landesförderung als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt aktuell 31.520 €. Darin enthalten sind sowohl die Personalkosten als auch Sach- und Regiekosten. Bei Teilzeitkräften wird entsprechend anteilig gefördert. Vorausgesetzt wird die ergänzende Finanzierung des Schulträgers mindestens in gleicher Höhe.

10.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu 80 Prozent in drei Abschlagszahlungen. Die Restzahlung wird nach Einreichung und Prüfung der Endabrechnung angewiesen.

Im Übrigen gelten auch hier die landesweiten Regelungen der Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen.

■ SOZIALES & JUGEND

11. Inkrafttreten

Die überarbeiteten Richtlinien des Landkreises Lörrach zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom **XX.YY.ZZZZ** verabschiedet und treten zum **XY** in dieser Fassung in Kraft.

An der Entwicklung waren beteiligt:

- die Vertreter der freien Träger der Schulsozialarbeit
- das Staatliche Schulamt Lörrach
- Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Lörrach

Lörrach,
Marion Dammann
Landrätin